

werden. Die Vorschläge waren ohne rechtliche Verbindlichkeit. Es blieb stets in der Hand der Inhaber der politischen Macht, ob sie den Vorschlägen folgen wollten oder nicht.

Die Erörterung von Gesetzentwürfen innerhalb einer Volksaussprache wurde als Ausübung des Rechts zur Mitgestaltung nach Art. 3 Abs. 2 der Verfassung von 1949 (s. Rz. 1, 2 zu Art. 21) angesehen.

- 7 2. Gegenüber dem Entwurf sind Änderungen nicht zu verzeichnen.

II. Gesetzgebungsverfahren

- 8 Art. 65 regelt nur das Verfahren zur Setzung von Rechtsnormen in Gestalt eines Gesetzes, das von der Volkskammer beschlossen wird (s. Rz. 4-14 zu Art. 49).

1. Gesetzesinitiative.

- 9 a) Art. 65 Abs. 1 beschreibt den Kreis derjenigen Gremien, die zur Gesetzesinitiative berechtigt sind, abschließend: (1) die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, (2) die Ausschüsse der Volkskammer, (3) der Staatsrat, (4) der Ministerrat, (5) der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, dessen Kompetenz zur Gesetzesinitiative bereits in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 verankert ist und durch den Bundesvorstand des FDGB ausgeübt wird (s. Rz. 11 zu Art. 45). Zu Punkt (1) verwendet die Geschäftsordnung vom 7.10.1974⁵ eine abweichende Fassung. Es ist darin an einschlägiger Stelle die Rede von »Abgeordneten und Fraktionen der Volkskammer«. Daraus ist zu schließen, daß Art. 65 Abs. 1 so zu interpretieren ist, daß sowohl einzelne Abgeordnete, hinsichtlich derer eine Mindestzahl nicht festgelegt ist, als auch Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten (§ 43 Geschäftsordnung von 1974, s. Rz. 22 ff. zu Art. 55) initiativ werden können.
- 10 b) Einfluß der SED. In der Praxis werden die Gesetzesvorlagen in der Regel vom Ministerrat eingebracht (Art. 76). Daß eine Fraktion für sich einen Gesetzentwurf einbringt, ist bisher noch nicht vorgekommen und auch in der Zukunft unwahrscheinlich. Die Vorlage für das Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16.6.1977^{5 6} (AGB) beruhte freilich auf einer Gesetzesinitiative des Bundesvorstandes des FDGB. Das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24.6.1976⁷ und das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7.4.1977⁸ beruhten auf einem Antrag des Staatsrates.

Unabhängig davon, wer als Initiator einer Gesetzesvorlage auftritt, haben die zentralen Organe der SED maßgebenden Einfluß auf sie. Auch wenn der Ministerrat einen Gesetzentwurf einbringt, ist er nicht in seinem Schoß oder in einem Ministerium entstanden. So können die Beschlüsse der SED das Fundament der sozialistischen Rechtsnormen werden (s. Rz. 11 zu Art. 49). Die Grundsätze werden stets im Politbüro der SED beschlossen,

⁵ GBl. I S. 469.

⁶ GBl. I S. 185.

⁷ GBl. I S. 301.

⁸ GBl. I S. 93.